



Blau/kursiv geschriebener Text wurde nachträglich als Erläuterung zum Protokoll hinzugefügt

Die Expertengruppe hat entschieden, dass erweiterte Beschlussprotokolle der Sitzungen geführt werden sollen.

Der Schlussbericht als Endprodukt der Expertengruppe liefert den Kontext für das Verständnis der Protokolle, die naturgemäss lediglich die Diskussionen und Zwischenergebnisse dokumentieren. Der Schlussbericht ist unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/e-voting/berichte-und-studien.html>

Um die Einordnung der Protokolle in den fachlichen Kontext zu vereinfachen, wurden diese an einigen Stellen durch gekennzeichnete Erläuterungen ergänzt (kursive Fussnoten in blauer Farbe).

Erweitertes Beschlussprotokoll

1. Sitzung Expertengruppe elektronische Stimmabgabe (EXVE)

Datum: Freitag, 25. August 2017
Zeit: 14:30–17:00 Uhr
Ort: Sitzungszimmer 340 EDA 3. Stock BHW

Traktanden	
1.	Begrüssung und Vorstellung
2.	Planung der Arbeiten der Expertengruppe
3.	Projektstand Vote électronique <ul style="list-style-type: none">- Politisch- Rechtlich
4.	Übersicht ordentlicher Betrieb elektronische Stimmabgabe und Diskussion <ul style="list-style-type: none">- Eckwerte ordentlicher Betrieb aus Sicht der Bundeskanzlei- Gedanken zum Bewilligungs- und Zulassungsverfahren
5.	Weiteres Vorgehen

Anwesend:

Expertinnen und Experten:

- ARDITA DRIZA MAURER (Uni ZH)
- ANDREAS GLASER (Uni ZH/ZDA)
- PASCAL SCIARINI (Uni GE)
- ULRICH ULTES-NITSCHKE (Uni FR)
- LUZIAN ODERMATT (in Vertretung von Martin Wyss) (BJ)
- ROLF OPPLIGER (ISB)
- ANDREAS RIEDER (EBGB)
- DANIELLE GAGNAUX-MOREL (FR)
- CHRISTOPHE GENOUD (GE)
- MARCO GREINER (BS)
- STEFAN LANGENAUER (ZH)
- BENEDIKT VAN SPYK (SG)
- DENIS MOREL (Post)

BK:

- BK WALTER THURNHERR (Leitung)
- BARBARA PERRIARD (Leiterin SPR)
- BEAT KUONI (Jurist SPR)
- RENÉ LENZIN (Kommunikation)
- MIRJAM HOSTETTLER (Leiterin Projekt Vote électronique, Sekretariat)
- NATALIA STUDER (Teilprojektleiterin Vote électronique, Protokoll)

Entschuldigt

--

1. Begrüssung / Vorstellung

Protokoll

Walter Thurnherr begrüsst die Anwesenden. Er erläutert die Erwartungen an die Expertengruppe:

Die Expertengruppe ist dazu da, um sachlichen Mehrwert in die Entscheidungsgrundlage einzubringen und nicht für politische Grundsatzdiskussionen. Sie macht Vorschläge in Form eines Normkonzepts zuhanden des Bundesrates, dieser trifft die Entscheidung. Es wird ebenfalls kein Konsens erwartet, es sollen vielmehr die Vor- und Nachteile verschiedener Optionen aufgezeigt werden.

Beschluss

1. Die Traktandenliste wird ohne Änderungen verabschiedet.
2. Ein erweitertes Beschlussprotokoll wird von der Bundeskanzlei erstellt und vor der jeweils nächsten Sitzung den Mitgliedern zugestellt.
3. Die Diskussion wird unter Chatham House Regeln geführt.
4. Die BK kommuniziert gegenüber der Öffentlichkeit über die Sitzungen und Ergebnisse der Arbeiten der Expertengruppe.
5. Das Mandat der Expertengruppe inkl. deren Mitglieder wird auf dem Internet veröffentlicht. Es ist auch ein Tweet geplant, welcher nach der Kickoff-Sitzung publiziert werden soll. Der Schlussbericht der Expertengruppe mit dem Normkonzept wird nach Abschluss der Arbeiten publiziert.

2. Planung der Arbeiten der Expertengruppe

Protokoll

Walter Thurnherr stellt die Sitzungsplanung vor:

Sitzung 1: Kickoff / Ordentlicher Betrieb

Sitzung 2: Ordentlicher Betrieb

Sitzung 3: Dematerialisierung

Sitzung 4: Dematerialisierung

Sitzung 5: Folgekostenabschätzung / weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

Sitzung 6: Normkonzept und Bericht

Der ordentliche Betrieb und die Dematerialisierung sollen unabhängig voneinander betrachtet werden, auch wenn diese Themen einander beeinflussen. Je nach Fortschritt der Diskussionen kann dabei der Traktandenplan angepasst werden, indem mehr oder weniger Zeit für einzelne Themen beansprucht wird, oder indem bereits besprochene Themen wieder aufgegriffen werden.

Beschluss

1. Die Sitzungsplanung wird ohne Änderungen verabschiedet.

3. Projektstand Vote électronique politisch und rechtlich

Protokoll

Barbara Perriard erläutert den aktuellen Projektstand aus politischer Sicht:

1. Chronologie der Entwicklung des Projekts Vote électronique
2. Landkarte der Schweiz zum aktuellen Stand der Einführung VE
3. Stand der parlamentarischen Debatte
4. Roadmap
5. Planungsinstrument
6. E-Government Schweiz – Finanzierung

Beat Kuoni fasst die aktuellen rechtlichen Grundlagen zusammen und zeigt deren Entstehungsgeschichte auf:

1. Nationale Rechtsgrundlagen (BV, BPR, ASG, V-ASG, VPR, VEleS)
2. Internationale Rechtsgrundlagen (Europarat)

Die Details zum Projektstand befinden sich in den Präsentationsfolien, welche den Mitgliedern zur Verfügung stehen.

4. Übersicht ordentlicher Betrieb elektronische Stimmabgabe und Diskussion

Protokoll

Walter Thurnherr führt in die Thematik ein und stellt unter Verweis auf das Arbeitspapier 1 die vier Eckwerte vor, die aus Sicht der Bundeskanzlei bei der Überführung vom Versuchsbetrieb in den ordentlichen Betrieb zentral sind:

1. Technische Anforderungen an Systeme und Betrieb
2. Kontrolle
3. Umsetzung und aktuelle Praxis
4. Dematerialisierung

Die Mitarbeiter der Bundeskanzlei geben in der Folge vertieft Auskunft zu den vier Punkten.

1. Technische Anforderungen an Systeme und Betrieb

- **Beste IT-Praktiken und Vollständige Verifizierbarkeit (Kapitel 2.1.1 Eckwerte ordentlicher Betrieb)**
- **Zuständigkeit für die Rechtsetzung (Kapitel 2.1.2 Eckwerte ordentlicher Betrieb)**

Diskussion

Die Diskussion zeigt, dass es bei der Ausgestaltung des ordentlichen Betriebs viele Optionen gibt. Die Expertengruppe ist sich einig, dass die Erarbeitung der Modalitäten entsprechend Zeit benötigen wird. Die Hauptaufgabe besteht darin, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu definieren und die Beziehung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht zu klären.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Regelung der Sicherheitsanforderungen weiterhin eine Kompetenz des Bundes bleiben soll. Die Systemanbieter wie auch die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone begrüßen dies aus praktischen Gründen. Es ist nicht zielführend, kantonale unterschiedliche Anforderungen zu haben. Die technischen Anforderungen müssen zudem stabil bleiben.

Die technischen Aspekte der Systeme sind für die Öffentlichkeit schwierig zu verstehen. Die Eigenschaften können aber erklärt werden, was Vertrauen schafft. Auf Gesetzesstufe sollen vor allem diese kommunizierbaren Eigenschaften von E-Voting-Systemen und -Prozessen geregelt werden. Allgemein soll ein klarer und durchdachter Übergang zwischen kantonalem Recht und Bundesrecht bzw. den verschiedenen Normstufen gegeben sein.

Die Expertengruppe begrüsst die Mehrproduktestrategie des Bundesrats, es soll auch weiterhin kein einheitliches Bundessystem geben.

Die Barrierefreiheit soll eine wichtige Anforderung sein, da dank einer barrierefreien elektronischen Stimmabgabe Menschen mit Behinderungen einfacher am politischen Leben teilnehmen können.

2. Kontrolle

- **Kontrolle durch den Bund (Bewilligungs-/Zulassungsverfahren)**
(Kapitel 2.2.1 Eckwerte ordentlicher Betrieb)
- **Externe Kontrolle auf Mandatsbasis (Zertifizierung)**
(Kapitel 2.2.2 Eckwerte ordentlicher Betrieb)
- **Unabhängige Kontrolle durch Begleitgruppen**
(Kapitel 2.2.3 Eckwerte ordentlicher Betrieb)
- **Öffentliche Kontrolle (Transparenzbestimmungen)**
(Kapitel 2.2.4 Eckwerte ordentlicher Betrieb)

Diskussion

Die Expertengruppe ist sich einig, dass die Kontrollprozesse guten Governance-Praktiken entsprechen sollen. Dazu gehört auch, dass die Kontrollstellen unabhängig sind. Die Systemanbieter und Kantone sollen nicht unnötig belastet werden: Die Kontrollen sollen inhaltlich komplementär sein, gemäss klaren Kriterien erfolgen, definierte Zielsetzungen erfüllen und effizient durchführbar sein. Es könnte für erfahrene Kantone von einem Bewilligungs- zu einem Meldeverfahren übergegangen werden. Das Bewilligungsverfahren dient unter anderem dazu, die politische Abstützung sicherstellen.

Dank der besonders tiefgreifenden Prüfung durch Experten genießt die Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle eine hohe Glaubwürdigkeit. Das Zertifikat sollte als Hauptnachweis von VELeS-Konformität gelten und nur im Falle von Verdachtsmomenten sollten zusätzliche technische Kontrollen verlangt werden. Nebst den in den Arbeitspapieren aufgeführten Kontrollen darf die mathematische Kontrolle der elektronischen Stimmabgabe nicht vergessen werden.

Es werden kompetenzgerechte Prüfungen verlangt, d.h. jedes Prüforgan soll nur solche Aspekte prüfen, welche zu prüfen es auch kompetent ist. Heute gibt es für Wahlen und Abstimmungen getrennte Bewilligungsverfahren, deren Zusammenlegung für den ordentlichen Betrieb zu prüfen ist.

Die Rolle der Bundeskanzlei beim Austausch zwischen den E-Voting-Playern wird geschätzt. Auch wenn die Begleitgruppentests als obligatorische Kontrolle hinterfragt werden, so wird der Austausch zwischen den kantonalen Vertretern willkommen geheissen. Ebenfalls ist der Austausch zwischen den Systemanbietern und der Bundeskanzlei bei der Festlegung der Umsetzungsmodalitäten zentral, da viele Fragen erst in diesem Rahmen aufkommen und beantwortet werden.

Beschluss

Die Bundeskanzlei arbeitet mit den Erkenntnissen aus der Diskussion eine weitere zu den in Arbeitspapier 2 bereits enthaltenen Varianten aus.

3. Umsetzung und aktuelle Praxis

- **Begrenzung des Einsatzes der elektronischen Stimmabgabe**
(Kapitel 2.3.1 Eckwerte ordentlicher Betrieb)
- **Praxis bei der Durchführung von Urnengängen**
(Kapitel 2.3.2 Eckwerte ordentlicher Betrieb)

Diskussion

Die Expertengruppe ist der Meinung, dass der elektronische Stimmkanal im ordentlichen Betrieb analog den anderen Stimmkanälen behandelt werden soll. E-Voting-spezifische Regelungen sind nur dann sinnvoll, wenn sie durch technologische Unterschiede zwischen den Stimmkanälen begründet sind. Die höhere Skalierbarkeit von informatischen Angriffen im Vergleich zu Angriffen auf die anderen Stimmkanäle könnte zum Beispiel ein Grund für E-Voting-spezifische Regelungen sein.

Die Krisenvereinbarung wird als sehr wichtig eingestuft und soll beibehalten werden, unter anderem weil die Regelung der Kommunikation im Krisenfall sehr geschätzt wird. Ob und ggf. wie Aspekte des Krisenmanagements gesetzlich geregelt sein sollen, soll in der nächsten Sitzung diskutiert werden.

Die Schliessung der elektronischen Urne 24h vor der Schliessung der physischen Urne wird hinterfragt. Vor allem Gründe des Krisenmanagements sprechen jedoch gegen eine Änderung dieser Regelung (Ausweichen auf anderen Kanal, Zeitbedarf für Entschlüsselung der Stimmen). Bei der Regulierung von Krisen sollte nicht vergessen werden, dass neben Manipulationen auch Angriffe auf die Verfügbarkeit möglich sind (DDoS-Angriffe).

Die Expertengruppe stellt zudem zur Diskussion, ob die Konsequenzen von Unregelmässigkeiten (Nachzählung, Wiederholung) auf Bundesebene zu regeln sind. Sie kommt überein, dass diese Fragen nach der Diskussion zur Dematerialisierung wieder aufzugreifen sind.

Die Festlegung einer Mindestanzahl von Stimmenden, welche die Codes auf den Stimmrechtsausweisen prüfen müssen, damit jene als wirksam gelten, ist nicht sinnvoll. Dies wäre einerseits nicht pragmatisch, und könnte auch als Beteiligungsquorum interpretiert werden. Eine Fixierung von minimalen Prüfquoten wird daher von den meisten Mitgliedern als nicht sinnvoll erachtet. Die elektronische Stimmabgabe soll beim Übergang in den ordentlichen Betrieb nicht strenger reglementiert werden als die anderen Stimmkanäle. Unterschiede müssen mit technischen Gegebenheiten begründet sein.

Die Bundeskanzlei soll zudem weiterhin die Bildschirmdarstellung der Abstimmungsfragen prüfen, analog der Überprüfung der kantonalen resp. kommunalen maschinenlesbaren Stimmzettel.

Die bisher erhobenen Statistiken zur Nutzung des elektronischen Stimmkanals werden von einigen Kantonen und der Wissenschaft als nützlich erachtet. Sie können zum Beispiel zur Plausibilisierung der Gemeinderesultate verwendet werden. Es entspricht allerdings nicht dem Sinn des ordentlichen Betriebs, den elektronischen Stimmkanal durch die Erhebung von E-Voting-spezifischen Daten hervorzuheben.

Beschluss

Die Bundeskanzlei bereitet die Themen „Ungültigkeitsgründe“ und „Rechtsschutz“ auf. Sie erörtert den allfälligen Handlungsbedarf und erarbeitet Lösungsvorschläge.

5. Weiteres Vorgehen

Beschluss

Die folgenden Sitzungstermine werden vereinbart:

2. Sitzung: 30.10 14.15 - 16.45
3. Sitzung: 24.11 10.15 - 12.45
4. Sitzung: 15.12 10.15 - 12.45
5. Sitzung: 22.01 14.15 - 16.45

Eine Woche vor der nächsten Sitzung wird den Mitgliedern die neue Dokumentation zugestellt.